

Ehrenordnung der Spielvereinigung Roth e. V.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vereinsnadel in Bronze mit Urkunde**
- § 2 Vereinsnadel in Silber mit Urkunde**
- § 3 Vereinsnadel in Gold mit Urkunde**
- § 4 Weitere Ehrungen mit Urkunde**
- § 5 Sonstige Anlässe der Ehrung von
Vereinsmitgliedern**
- § 6 Ehrenmitgliedschaft**
- § 7 Ehrenvorstand**
- § 8 Erlöschen und Entzug der Ehrenmitgliedschaft und
Ehrenvorstandschafft**
- § 9 Vergabeprozess**

§ 1 Vereinsnadel in Bronze

Damit wird geehrt, wer

1. die letzten 15 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied war.
2. sich auf aner kennenswerter Weise um den Verein verdient gemacht hat (dazu § 9 Absatz 6).

§ 2 Vereinsnadel in Silber mit Urkunde

Damit wird geehrt, wer

1. die letzten 25 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied war.
2. als Aktiver am Spielbetrieb in den Abteilungen teilgenommen und hierbei besondere sportliche Leistungen erbracht hat. Über die Kriterien der Ehrung der Aktiven (absolvierte Spiele, Wettkämpfe usw.) entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.
3. sich auf aner kennenswerter Weise um den Verein verdient gemacht hat und bereits mit der Vereinsnadel in Bronze ausgezeichnet wurde (dazu § 9 Absatz 6).

§ 3 Vereinsnadel in Gold mit Urkunde

Damit wird geehrt, wer

1. die letzten 40 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied war.
2. als Aktiver am Spielbetrieb in den Abteilungen teilgenommen und hierbei außerordentliche sportliche Leistungen erbracht hat. Über die Kriterien der Ehrung der Aktiven (absolvierte Spiele, Wettkämpfe usw.) entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Voraussetzung für diese Ehrung ist eine vorangehende Ehrung nach § 2 Absatz 2.
3. sich auf aner kennenswerter Weise um den Verein verdient gemacht hat und bereits mit Vereinsnadel in Silber ausgezeichnet wurde (dazu § 9 Absatz 6).

§ 4 Weitere Ehrungen mit Urkunde

Damit wird geehrt, wer

1. die letzten 50 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied war.
2. nach 50 Jahren ununterbrochene Mitgliedschaft je weitere fünf Jahre Mitglied war.

§ 5 Sonstige Anlässe der Ehrung von Vereinsmitgliedern

- (1) Der Verein gratuliert Mitgliedern zu ihren runden Geburtstagen ab dem 40. Geburtstag mit einer Glückwunschkarte, ab dem 60. Lebensjahr auch anlässlich ihrer halbrunden Geburtstage. Mitgliedern, die bereits nach §§ 2 bis 4 oder 6 bis 7 geehrt wurden, gratuliert der Verein durch einen Vertreter persönlich mit einem Präsent.
- (2) Der Verein gratuliert Mitgliedern zu ihrer Hochzeit mit einer Glückwunschkarte und einem Präsent.

- (3) Der Verein gratuliert Mitgliedern zur Geburt eines Kindes mit einer Glückwunschkarte und einem Präsent.
- (4) Todesfall
 - a. Im Todesfall wird den Hinterbliebenen des verstorbenen Mitglieds eine Beileidskarte übersandt.
 - b. Zur Beerdigung von Mitgliedern, die nach §§ 2 bis 4 und 6 bis 7 geehrt wurden oder Vorstandsmitglieder waren, wird ein Kranz des Vereins durch Vertreter des Vereins niedergelegt, sofern die Angehörigen dies wünschen. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein einen Nachruf in der Lokalpresse.
 - c. Verstorbenen Mitgliedern wird auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Gedenkminute gedacht.
- (5) Alle Abteilungsleiter und Mitglieder sind angehalten, Ehrungsanlässe nach Absatz 2, 3 und 4 bei ihrem Bekanntwerden unverzüglich an den Vorstand zu melden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Eine Ehrenmitgliedschaft bedeutet eine besondere Auszeichnung. Sie sollte deshalb überlegt und mit Augenmaß vergeben werden.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich – in der Regel über längere Zeit – ganz besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Beispiele sind langjährige Vorstands- und Vereinsratsmitgliedschaft sowie -tätigkeit, langjährige besondere engagierte Trainer-, Betreuer-, Arbeitsdiensttätigkeit oder besondere verdienst- und anerkennungsvolle Leistungen in Vereinsprojekten oder in besonderen Situationen oder Notlagen des Vereins.
- (3) Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Besuch sämtlicher Sportveranstaltungen des Vereins ist ebenfalls frei.

§ 7 Ehrenvorstand

- (1) Die Ernennung zum Ehrenvorstand ist ebenfalls eine besondere Auszeichnung. Diese Auszeichnung sollte überlegt und mit Augenmaß vergeben werden.
- (2) Zum Ehrenvorstand kann ernannt werden, wer sich – in der Regel über längere Zeit – ganz besondere Verdienste um den Verein erworben hat und ein Vorstandsamt bekleidet hat. Amtierende Vorstandsmitglieder sollen hiervon ausgenommen sein.
- (3) Ein Ehrenvorstand kann auch Ehrenmitglied sein.
- (4) Ehrenvorstände haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Besuch sämtlicher Sportveranstaltungen des Vereins ist ebenfalls frei.

§ 8 Erlöschen und Entzug der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorstandschaft

- (1) Eine verliehene Ehrung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand erlischt, wenn das geehrte Mitglied aus dem Verein austritt.
- (2) Eine verliehene Ehrung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand erlischt, wenn das geehrte Mitglied, den Bestimmungen der Satzung folgend, aus dem Verein ausgeschlossen wird.
- (3) Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorstandschaft können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes entzogen werden, wenn das geehrte Mitglied sich vereinsschädigend verhalten oder sich in einer anderen Weise für die Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Der Vereinsrat ist vor der Entscheidung anzuhören.

§ 9 Vergabeprozess

- (1) Nach § 1 bis 4 wird geehrt, wer die Ehrungskriterien im Jahr der Ehrung erfüllt.
- (2) Die Ehrungen nach §§ 1 bis 4 und 6 bis 7 werden anlässlich des Jahreshauptversammlungstermins vorgenommen. Ausnahmsweise können sie auch zu besonderen Anlässen (z. B. Jubiläumsfeiern) oder aus wichtigem Grund (z.B. längere Urlaubsabwesenheit oder Krankheit des Mitglieds) zu jedem beliebigen Zeitpunkt vorgenommen werden.
- (3) Die Ehrungen nach §§ 1 bis 4 und 6 bis 7 erfolgen i. d. Regel durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung können sie aber auch von anderen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden.
- (4) Die zu Ehrenden nach §§ 1 bis 4 und 6 bis 7 werden unter Hinweis auf die Ehrung schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben soll rechtzeitig vor dem Ehrungstermin erfolgen (Vorlauf mindestens zwei Wochen).
- (5) Entschuldigt sich ein zu Ehrender nach §§ 1 bis 4 und 6 bis 7 vor dem Ehrungstermin oder kann dieser kurzfristig nicht an dem Termin teilnehmen, erfolgt die Ehrung im Nachgang. Das kann durch persönliche Übergabe erfolgen oder auch durch formlose Übersendung von Vereinsnadel und ggf. Urkunde.
- (6) Eine Ehrung gemäß § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 3 oder § 3 Absatz 3 soll nur in besonderen Fällen vorgenommen werden. Jedes Vereinsmitglied kann eine entsprechende Ehrung anregen. Über diese Ehrungen entscheiden die Vorstandsmitglieder einvernehmlich. Der Vereinsrat soll im Vorfeld informiert werden.
- (7) Für Ehrungen nach §§ 6 und 7 besitzt der Vereinsrat ein Vorschlagsrecht, die Entscheidung treffen die Vorstandsmitglieder einvernehmlich. Der Vereinsrat soll vor Verkündung der Ehrung informiert werden.
- (8) Ein Antrag auf Ehrung gemäß § 2 Absatz 2 oder § 3 Absatz 2 für das Folgejahr muss grundsätzlich durch die jeweilige Abteilungsleitung bis zum 31.12. erfolgen. Über diese Ehrungen entscheiden die Vorstandsmitglieder einvernehmlich.
- (9) Ehrungen gemäß den § 2 bis 4 gehen mit der Überreichung von Präsenten durch den Vorstand einher. Über Art und Wert der Präsente entscheidet der Vorstand.
- (10) Ehrungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 können durch ein Vorstandsmitglied oder einen Ehrungsbeauftragten („Gratulator“) vorgenommen werden. Der Ehrungsbeauftragte wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es können zugleich mehrere Ehrungsbeauftragte amtieren. Bei den Ehrungsbeauftragten soll es sich um langjährige und verdiente Mitglieder handeln.

Roth, 27.06.2025

Beschlossen durch die 74. Mitgliederversammlung an der Jahreshauptversammlung 2025